

RS Vwgh 1989/3/29 88/01/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hat sich der Asylwerber (hier: Jugoslawe albanischer Nationalität) seit 1981 einer "Demonstrationsgruppe" angeschlossen und an deren Aktivitäten ("Schmieraktion", Schreiben und Verteilen von Parolen) teilgenommen, wurde er dabei betreten, von der Miliz verhört und geschlagen und in der Folge durch immer wiederkehrende Vorladungen und Verhöre schikaniert und wurden schließlich gegen ihn wegen staatsfeindlicher Tätigkeit, (belegt durch Vorladungen) Erhebungen geführt, ist glaubhaft gemacht, dass er aus Gründen der Nationalität und der politischen Gesinnung in seinem Heimatland verfolgt wird und deshalb sich außerhalb seines Heimatlandes begeben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010192.X02

Im RIS seit

31.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at